

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein
Bildungszentrum

25. November 2016

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2016/21

Bewertung von mit land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden im Zusammenhang stehenden Milchlieferrechten; Sonderregelung für Milchlieferrechte ohne zugehörige Milcherzeugungsfläche

Nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 5. November 2014 (BStBl I S. 1503, LuF-Kartei, Karte 3.2.1.1.7) darf mit Ablauf des 31. März 2015 für ein gesondertes Wirtschaftsgut Milchlieferrecht kein Buchwert mehr ausgewiesen werden. Das betrifft insbesondere auch die Fälle, in denen ein Milchlieferrecht mit einem Buchwertabspaltungsbetrag von einer nach § 55 Abs. 1 – 4 EStG bewerteten Milcherzeugungsfläche anzusetzen war (vgl. zur grundsätzlichen Rückfallregelung Rn. 9a des o.a. BMF-Schreibens). Zu der bisher nicht geregelten Frage, wie mit Ablauf des 31. März 2015 mit einem Buchwert i. S. von § 55 Abs. 1 – 4 EStG für ein Milchlieferrecht zu verfahren ist, bei dem die zugehörige Milcherzeugungsfläche vor dem 31. März 2015 veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen worden ist, bitte ich folgende Auffassung zu vertreten:

Soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass die nach den Rechtsprechungsgrundsätzen vorzunehmende Buchwertabspaltung für diese Milchlieferrechte vor dem 1. April 2015 unter Beachtung der Grundsätze des § 55 EStG zum Entstehen oder einer Erhöhung eines steuerpflichtigen Veräußerungs- oder Entnahmegewinns für die zugehörigen Milcherzeu-

gungsflächen geführt hatte, kann die erforderliche Ausbuchung gewinnwirksam erfolgen. Im Übrigen erfolgt die Ausbuchung nicht gewinnwirksam (§ 55 Abs. 6 EStG).